



Bekanntmachung

Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 67 "Nördlich der Miesbacher Straße"; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss hat am 20.09.2022 den Satzungsbeschluss für die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Nördlich der Miesbacher Straße“ gefasst.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden im Rahmen des Satzungsbeschlusses einer entsprechenden Abwägung unterzogen.

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Nördlich der Miesbacher Straße“ einschließlich Begründung liegt ab

28.09.2022

im Rathaus Feldkirchen, Ollinger Straße 10, im Obergeschoss Zimmer 1.22 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Über den Inhalt der Bebauungsplan-Aufhebungssatzung kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Nördlich der Miesbacher Straße“ in Kraft.

Bebauungsplan und Begründung finden Sie auch auf der gemeindlichen Homepage www.feldkirchen-westerham.de unter aktuelle Bekanntmachungen auf folgendem Link:

<https://www.feldkirchen-westerham.de/de/aktuelles-aus-der-gemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Feldkirchen, 27.09.2022

Hans Schaberl
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 28.09.2022

Abzunehmen am: 02.11.2022

Abgenommen am: _____